Max-von-Gagern-Schule

Grundschule des Main-Taunus-Kreises

Max-von-Gagern-Schule, Rotebergstraße 35, 65779 Kelkheim



Regelungen bei Verhinderung und Erkrankung sowie Beurlaubung

Verhinderung und Erkrankung

- 1. Bei Verhinderung oder Erkrankung des Kindes erfolgt eine Mitteilung unter Angabe des Grundes am ersten Tag durch Mitteilung eines befreundeten Kindes an die Klassenlehrkraft oder durch Anruf im Sekretariat ab 7.30 Uhr.
- 2. Eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern erfolgt bei Rückkehr des Kindes in die Schule.
- 3. In begründeten Einzelfällen behält sich die Schule vor, ärztliche Bescheinigungen einzufordern.

Beurlaubungen vom Unterricht

In <u>besonders begründeten Ausnahmefällen</u> kann auf Antrag der Eltern ein Kind vom Unterricht befreit werden.

- Bis zu zwei Tagen und nicht in Verbindung mit einem Ferienabschnitt:
 - → Formloser Antrag an die Klassenlehrkraft
- Mehr als zwei Tage und nicht in Verbindung mit einem Ferienabschnitt:
 - → Formloser Antrag an die Schulleitung
- Beurlaubungen vor oder nach einem Ferienabschnitt:
 - → standardisiertes Formular (erhältlich im Sekretariat)
 - → Abgabe des Formulars <u>vier Wochen</u> vor Beurlaubungsbeginn, wenn dieser vor einem Ferienabschnitt liegt, und vier Wochen vor Beginn des Ferienabschnitts, wenn die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt liegt.

Formulierungsvorschlag der Gesamtkonferenz vom 12.02.2019 an den Schulelternbeirat und die Schulkonferenz.

Zustimmung des Schulelternbeirats am 21.02.2019 zur Entscheidung in der Schulkonferenz.

Entscheidung und Zustimmung durch die Schulkonferenz erfolgt am 07.03.2019.